

Archiv

I

12. Dez. 1972

Der Bebauungsplan Osdorf 37 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 25. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Es handelt sich um eine vereinfachte Planänderung unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Bundesbaugesetz. Der Plan hat daher nicht öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Im Plangebiet befinden sich einige ein- und zweigeschossige Wohnhäuser sowie Gebäude einer Gesellschaft für Marktforschung. Das Plangebiet umfaßt einen Teil des Bebauungsplans Osdorf 2 vom 8. November 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195), der im südlichen Bereich allgemeines Wohngebiet und im nördlichen Bereich reines Wohngebiet ausweist.

Mit dem Bebauungsplan Osdorf 37 soll nunmehr auch für den nördlichen Bereich allgemeines Wohngebiet festgelegt werden. Gleichzeitig sollen die überbaubaren Flächen etwas anders angeordnet und zusätzliche Stellplätze ausgewiesen werden. Die Straßenbegrenzungslinien sind unverändert aus dem Bebauungsplan Osdorf 2 übernommen worden.

Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans Osdorf 2 werden nicht berührt.

IV

Das Plangebiet ist etwa 10 650 qm groß. Hiervon werden für

Straßen etwa 1 650 qm (davon neu etwa 280 qm) benötigt. Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Beseitigt werden muß ein ein- und zweigeschossiges älteres für Büro Zwecke genutztes Gebäude.

Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Straße entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.